jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 T-PSMV 2012

T-PSMV 2012 - Tiroler Pflanzenschutzmittelverordnung 2012

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach§ 9 Abs. 3 lit. a des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012, LGBl. Nr. 56, gilt der erfolgreiche Abschluss der vom Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien organisierten Ausbildung zum geprüften Greenkeeper Level 3 nach GTC Golf Course Supervisor, sofern in dieser Ausbildung jedenfalls Kenntnisse in folgenden Wissensbereichen im Ausmaß von insgesamt mindestens 30 Unterrichtsstunden vermittelt werden:

a) Umweltschonender Umgang mit wichtigen Produkten auf Golfplätzen,

b) gesetzliche Rahmenbedingungen im Bereich Ökologie,

c) Untersuchung der Pflege von Golfplätzen hinsichtlich Grundwasserbelastung,

d) Einsatz von Boden- und Pflanzenhilfsstoffen,

e) Pflanzenschutzmittelrecht,

f) Pflanzenschutz im Garten- und Landschaftsbau,

g) Eigenschaften der Pflanzenschutzmittel,

h) Anwendungstechnik – Geräteausstattung,

i) Anwenderschutz,

j) Lagerfähigkeit der Pflanzenschutzmittelpräparate,

k) spezielle Pflegemaßnahmen und

l) Reinhaltung von Oberflächengewässern.

In Kraft seit 16.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at